

02 | Nießbrauchrecht am Wertpapierdepot

Ausgabe 01 | 2025

Immer häufiger wird in der Tagespresse die Schenkung eines Wertpapierdepots unter Einräumung eines Nießbrauchrechts als Gestaltungsoption der vorweggenommenen Erbfolge vorgestellt. Neben dem „klassischen“ Anwendungsfall des Nießbrauchs an Immobilien, bei dem es häufig um die Überlassung zur privaten Nutzung oder der Mieterträge geht, spielt der Nießbrauch an einem Wertpapierdepot auch in der steuerrechtlichen Praxis eine zunehmend wichtigere Rolle.

Allgemeiner steuerlicher Hintergrund zum Nießbrauchrecht

Ein Nießbrauchrecht berechtigt Personen, Vermögensgegenstände zu nutzen oder Erträge aus diesen zu ziehen, obwohl sie selbst nicht Eigentümer oder Eigentümerin sind. Das Nießbrauchrecht an sich hat damit einen (Kapital-) Wert. Er richtet sich nach den zu erwartenden Erträgen des Vermögensgegenstands und der vereinbarten Nutzungsdauer beziehungsweise der statistischen Lebenserwartung bei Nießbrauchrechten auf Lebenszeit.

Wird ein mit einem Nießbrauchrecht belasteter Vermögensgegenstand im Rahmen einer Schenkung

übertragen (sogenannter Vorbehaltsnießbrauch), unterliegt die Übertragung der Schenkungsteuer. Allerdings kann der (Kapital-) Wert des Nießbrauchrechts grundsätzlich vollständig vom Steuerwert des Vermögensgegenstands abgezogen werden. So verringert sich der Wert, der tatsächlich der Schenkungsteuer unterliegt, erheblich.

Verstirbt der oder die Nießbrauchberechtigte anschließend innerhalb einer gesetzlich definierten Frist (§ 14 BewG), so wird der (Kapital-) Wert des Nießbrauchs nachträglich (rückwirkend) korrigiert. In diesem Fall verliert sich die steuerliche Wirkung des Nießbrauchs im Wesentlichen. Tritt der Todesfall hingegen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist ein – was den Regelfall darstellt –, so hat dies keine

weiteren erbschaftsteuerlichen Auswirkungen. Der oder die Beschenkte kann den Vermögensgegenstand ohne nachfolgende Belastung selbst nutzen.

Wertpapiere als Nießbrauchgegenstand

Da ein Nießbrauchrecht in verschiedenen Formen ausgestaltet werden kann und nicht auf einzelne Wirtschaftsgüter beschränkt ist, eignen sich auch Wertpapiere als Nießbrauchgegenstände. Hierbei wird zivilrechtlich jedes einzelne Wertpapier durch den Nießbrauch belastet und nicht die Sachgesamtheit, das heißt das gesamte Depot, als ein Nießbrauchgegenstand angesehen. In der Praxis wird jedoch im Regelfall der Wert des Nießbrauchrechts vereinfacht am gesamten Depotwert ermittelt und nicht an den einzelnen Wertpapieren.



Hinweis: Der Nießbrauch erstreckt sich nur auf die Erträge des Wertpapierdepots, also zum Beispiel auf Zinsen und Dividenden. Diese werden dem Schenkenden als Nießbrauchberechtigten zugerechnet. Realisierte Kursgewinne und -verluste sind hingegen keine laufenden Erträge und fallen demnach grundsätzlich nicht unter den Nießbrauch. Werden jedoch Wertpapiere aus dem Grund verkauft, um von dem Erlös andere Wertpapiere zu kaufen, sind regelmäßig auch die Erträge der neu erworbenen Wertpapiere von dem Nießbrauchrecht umfasst.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Kapitalwerts geht der Gesetzgeber von den voraussichtlich zu erzielenden laufenden Einkünften aus. Diese werden in der Praxis häufig durch die durchschnittlichen Erträge des Wertpapierdepots der letzten drei Jahre bestimmt. Zusätzlich erfolgt eine Prognose, inwiefern die Erträge der Vergangenheit auch in Zukunft erzielbar sind. Die maximale Höhe der laufenden Erträge zur Bestimmung des Kapitalwerts ist jedoch auf 5,37 Prozent p.a. gesetzlich begrenzt.

Ertragsteuerliche Behandlung

Die ertragsteuerliche Behandlung ist insbesondere davon abhängig, wer wirtschaftlicher Eigentümer oder wirtschaftliche Eigentümerin des Depots und damit auch Steuerpflichtiger oder Steuerpflichtige ist. Dies kann vor allem bei unterschiedlichen Kon-

fessionen der Beteiligten Auswirkungen auf den zu versteuernden Betrag haben. Idealerweise sollten daher bereits im Schenkungs- oder Nießbrauchvertrag Regelungen vereinbart werden, welcher der Beteiligten die weiteren Anlageentscheidungen trifft und verantwortet. Für die Zurechnung der laufenden Erträge ist in der Regel entscheidend, wer die tatsächliche oder rechtliche Macht über das Depot ausübt.

Typischerweise werden beim Steuerabzug die laufenden Erträge des Nießbrauchers oder der Nießbraucherin und die Kursgewinne des oder der Beschenkten zunächst nicht getrennt, sodass die gesamte Abgeltungssteuer vorerst durch den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin, also den Beschenkten oder die Beschenkte, abgeführt wird.

Erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagungen werden daraufhin die zu viel gezahlten Steuern des oder der Beschenkten erstattet, während die Erträge des Nießbrauchers oder der Nießbraucherin von diesem deklariert und anschließend versteuert werden.

Hinweis: Die steuerliche Behandlung der Erträge aus dem Depot geht mit Unsicherheiten einher. Daher sollte im Schenkungsvertrag vereinbart werden, dass sich bei Steuerpflicht der Erträge bei dem oder der Beschenkten der Nießbrauch nur auf die Erträge nach Steuern bezieht.



Praxishinweis

Bei der Übertragung des Wertpapierdepots sollte die Trennung der laufenden Erträge von den realisierten Kursgewinnen und -verlusten bestenfalls mithilfe von separaten Verrechnungskonten gewährleistet werden.

Alternativ kann ein Nießbrauch am Wertpapierdepot auch über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft (z. B. GbR) als rechtliche Hülle des Vermögens realisiert werden. Aus schenkungsteuerlicher Perspektive eröffnet dieser Weg weitere Gestaltungsmöglichkeiten, da sich der Nießbrauch nunmehr auf das Gewinnbezugsrecht der Beteiligung bezieht.

Was bedeutet das für Sie?

Die Schenkung eines Wertpapierdepots unter Nießbrauchvorbehalt ist aus mehreren Gründen steuerlich attraktiv, insbesondere aufgrund der flexiblen vertraglichen Ausgestaltung und des Liquiditätserhalts des Vermögens. Die steuerlichen Auswirkungen sind im konkreten Einzelfall abhängig von der Ausgestaltung des Nießbrauchsrechts, daher empfiehlt sich eine frühzeitige Prüfung und Planung.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Dr. Olaf Siegmund

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 231 2929-0436
osiegmund@kpmg.com



Andreas Limberg

Senior Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 231 2929-0563
alimberg@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.